



Seite 1/5

Uster, 10. Juni 2026
Nummer. 649/2026
Registratur V4.04.71

**ANFRAGE 649/2026 VON PAUL STOPPER (BPU) UND
BENJAMIN STREIT (SVP): «BEWAFFNETER UND
VERDECKTER EINSATZ DER STADTPOLIZEI BEI EINEM
PERSONALGESPRÄCH IN DER PRIMARSCHULE USTER»;
ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. März 2026 reichten die Ratsmitglieder Paul Stopper (BPU) und Benjamin Streit (SVP) beim Präsidenten des Gemeinderates die Anfrage Nr. 649/2026 betreffend «Bewaffneter und verdeckter Einsatz der Stadtpolizei bei einem Personalgespräch in der Primarschule Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Die gemeinsamen Antworten des Stadtrates und der Primarschulpflege Uster vom 10. Februar 2026 zur Anfrage 641/2026 lösen weitere Fragen aus.

Während der AvU/ZO in seinem Bericht vom 18. Februar 2026 lediglich und ohne Recherchen die behördlichen Antworten kritiklos wiedergab, erschien am 4. März 2026 im Tages-Anzeiger und in weiteren schweizweit bekannten Print- und Online-Medien ein bei betroffenen Mitarbeitern gut recherchierter Bericht über die Vorgänge in der Schule Uster.

Gleichentags beschwerte sich der Leiter Schulverwaltung direkt bei den Redaktionen; u. a. behauptete er gemäss publiziertem Text in «20Minuten online», dass nicht er, sondern die Stadtpolizei Uster den Entscheid zu einem verdeckten bewaffneten Einsatz getroffen hätte. Er hätte sich nur beraten lassen. Ein Dokument der Stadtpolizei stellt eine andere Ausgangslage dar. In der Antwort der beiden Behörden wird suggeriert, dass die Schulleiterin am polizeilich bewachten Gespräch anwesend war. Das Protokoll zu diesem Gespräch beschreibt aber eine andere Zusammensetzung. Gemäss Protokoll war der Leiter der Schulverwaltung der Gesprächsleiter und zwei Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung protokollierten das Gespräch. Die Schulleiterin war nicht anwesend. Die schriftliche Dienstanweisung, welche der Mitarbeiterin im Gespräch ausgehändigt wurde, wies aber planmässig die Unterschriften des Schulverwalters und der Schulleiterin auf.



Gemäss Polizeigesetz (PolG) ist immer die Verhältnismässigkeit zu wahren. Es sind dabei die Notwendigkeit, die Eignung und der Zweck zu prüfen. Eine Bewaffnung ist nur mit Uniform, nicht aber in Zivilkleidung «üblich». Zudem sei der Einsatz gemäss der behördlichen Antwort der Polizei gestützt auf § 6 PolG¹ erfolgt. Dieser Paragraph bestimmt, dass die Polizei Amts- und Vollzugshilfe leiste, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich sei.

Die beiden Behörden schreiben in ihrer Antwort auch, dass – gestützt auf § 43 Polizeigesetz – kein Rapport nötig gewesen sei. Diese Rechtsgrundlage ist allerdings unzutreffend, weil sie sich auf Berichte zu Personen und Personennachforschung bezieht, nicht aber auf verdeckte, bewaffnete Einsätze. Vielmehr hätten die Polizisten gemäss § 12 Polizeigesetz² die Pflicht gehabt, einen Rapport zu erstellen. Die Polizeivorsteherin hat bestätigt, dass sie sich nur einseitig, d.h. intern, informieren liess. Ein Gespräch, das die betr. Person verlangte, gewährte sie ihr nicht.

Wir stellen dem Stadtrat und der Primarschulpflege folgende Fragen:

- 1) Wer hat die Polizei Uster anvisiert? Ist die Polizei tatsächlich von sich aus tätig geworden, wie dies der Leiter der Schulverwaltung behauptet? Welcher Anlass bestand demnach, dass die Polizei von sich aus tätig wurde? Wie konnte die Polizei feststellen, dass ihre Mitwirkung gemäss § 6 PolG erforderlich sei? Welche Amts- oder Vollzugshilfe war nötig? Was hätte mit polizeilicher Hilfe durchgesetzt werden sollen?*
- 2) Um die Gefahrenlage für einen verdeckten und bewaffneten Polizeieinsatz einschätzen zu können, benötigt die Polizei vertieften und genügenden Einblick in die Akten der betreffenden Person. Wer gewährte diesen Einblick? Welche Akten wurden zur Verfügung gestellt?*
- 3) Warum erfolgte der Einsatz verdeckt? Warum in Zivilkleidung, aber bewaffnet? Welche «Zugriffs-Massnahmen» sah die Polizei vor?*
- 4) Wie beurteilen die beiden antwortenden Behörden die Verhältnismässigkeit des zur Diskussion stehenden Einsatzes? Welche Bedrohungslage rechtfertigte einen bewaffneten Einsatz? Warum erfolgte der Einsatz verdeckt (geheim)? Warum waren 2 Polizisten erforderlich? Warum wurde die angeblich «gefährliche» Person nicht informiert, dass die Polizei anwesend ist?*
- 5) Waren alle Schulpflegemitglieder darüber informiert, dass die Polizei zu einem verdeckten bewaffneten Einsatz bei einem Personalgespräch einer ihrer Mitarbeitenden aufgeboten wurde? Wenn nein, warum nicht?*
- 6) Hat die Gesamt-Schulpflege einen solchen Einsatz überhaupt je bewilligt? Wenn ja, wann und auf Grund welchen Wissensstandes?*
- 7) Haben die Schulpflegemitglieder die vom Polizeieinsatz betroffene Person jemals persönlich getroffen und sie angehört? Wenn nein, warum nicht? Wer überprüft, dass der Schulverwalter seine Kompetenzen nicht überschreitet?*
- 8) Wer überprüft in der Stadt Uster, ob die Polizei ihre Pflichten korrekt erfüllt? Das Nichterstellen eines Rapports zum erfolgten Einsatz ist eine Pflichtverletzung. Welche Konsequenzen hat sie?*

¹ § 6 PolG: Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

² § 12 PolG: ¹Die Polizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

²Sie stellt sicher, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können.



Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 641/2026 ausgeführt, handelt es sich vorliegendenfalls um eine Rekapitulation eines Lebensvorganges vom November 2023, der Teil eines personalrechtlichen Verfahrens ist.

Zur Klarstellung: § 47 Abs. 1 Polizeigesetz (LS 550.1; PolG) lautet wie folgt: «Angehörige der Polizei üben ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus.»

Der Satz in der Anfrage «Eine Bewaffnung ist nur mit Uniform, nicht aber in Zivilkleidung «üblich»» widerspricht somit klarerweise dem Gesetzeswortlaut.

Frage 1:

«Wer hat die Polizei Uster anvisiert? Ist die Polizei tatsächlich von sich aus tätig geworden, wie dies der Leiter der Schulverwaltung behauptet? Welcher Anlass bestand demnach, dass die Polizei von sich aus tätig wurde? Wie konnte die Polizei feststellen, dass ihre Mitwirkung gemäss § 6 PolG erforderlich sei? Welche Amts- oder Vollzugshilfe war nötig? Was hätte mit polizeilicher Hilfe durchgesetzt werden sollen?»

Antwort:

Die Anfrage kam am Vortag des Gesprächs von der Abteilung Bildung. Die Stadtpolizei wurde nicht von sich aus tätig. Aufgrund der geschilderten Situation wurde seitens des Kommandanten entschieden, eine zivile Patrouille zu entsenden, um gegebenenfalls deeskalierend zu agieren (siehe auch Antwort 6).

Frage 2:

«Um die Gefahrenlage für einen verdeckten und bewaffneten Polizeieinsatz einschätzen zu können, benötigt die Polizei vertieften und genügenden Einblick in die Akten der betreffenden Person. Wer gewährte diesen Einblick? Welche Akten wurden zur Verfügung gestellt?»

Antwort:

Die Situation wurde von der Abteilung Bildung gegenüber der Stadtpolizei geschildert. Es gab für die Stadtpolizei keinen Einblick in die Akten der Abteilung Bildung.

Frage 3:

«Warum erfolgte der Einsatz verdeckt? Warum in Zivilkleidung, aber bewaffnet? Welche «Zugriffs-Massnahmen» sah die Polizei vor?»

Antwort:

Gemäss § 47 PolG üben Angehörige der Polizei ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus. Es wird nicht zwischen «uniformiert» oder «nicht uniformiert», d.h. zivil, unterschieden. Ergo erfolgte der Einsatz im Schulhaus Pünt bewaffnet. Eine zivile Patrouille erweckt in der Öffentlichkeit weniger Aufmerksamkeit als eine uniformierte Patrouille. Die physische Präsenz im Nebenzimmer war geeignet und verhältnismässig (§ 10 PolG), um im Falle einer Eskalation im Nebenraum rasch dazwischentreten zu können.



Frage 4:

«Wie beurteilen die beiden antwortenden Behörden die Verhältnismässigkeit des zur Diskussion stehenden Einsatzes? Welche Bedrohungslage rechtfertigte einen bewaffneten Einsatz? Warum erfolgte der Einsatz verdeckt (geheim)? Warum waren 2 Polizisten erforderlich? Warum wurde die angeblich «gefährliche» Person nicht informiert, dass die Polizei anwesend ist?»

Antwort:

Die Anwesenheit von Angehörigen der Polizei in schwierigen Gesprächen stellt die Ausnahme dar (vgl. Beantwortung der Frage 1 der Anfrage 641/2026 sowie Beantwortung der Anfrage 648/2026). Aufgrund des Vorgesprächs wurde entschieden, physisch vor Ort zu sein, um für den Fall einer allfälligen Eskalation einschreiten zu können. Die Angehörigen der Polizei hielten sich bewusst im Nebenraum auf, um das Gespräch nicht zu beeinflussen.

Abgesehen von Verkehrsinstruktionen, Jugenddienst-Lektionen oder Marktaufsichtstätigkeiten erfolgen polizeiliche Einsätze stets im Rahmen einer Doppelpatrouille. Die Anwesenheit erfolgte prophylaktisch, um im Falle einer Eskalation sogleich einschreiten zu können. Die Offenlegung einer prophylaktischen Anwesenheit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da das Gespräch ohne Eskalation durchgeführt werden konnte, erfolgte auch kein Journal-Eintrag in die POLIS-Datenbank.

Frage 5:

«Waren alle Schulpflegemitglieder darüber informiert, dass die Polizei zu einem verdeckten bewaffneten Einsatz bei einem Personalgespräch einer ihrer Mitarbeitenden aufgeboten wurde? Wenn nein, warum nicht?»

Antwort:

Die Primarschulpräsidentin war über die Unterstützung durch die Polizei informiert. Die gesamte Schulpflege wurde nicht informiert. Aufgrund der Erfahrungen aus dem vorliegenden Fall wurde die Praxis geändert. Heute würde die Gesamtschulpflege über eine solche Unterstützung informiert.

Frage 6:

«Hat die Gesamt-Schulpflege einen solchen Einsatz überhaupt je bewilligt? Wenn ja, wann und auf Grund welchen Wissensstandes?»

Antwort:

Für die Unterstützung durch die Polizei braucht es keine Bewilligung der Gesamtschulpflege. Die Abteilung Bildung äusserte gegenüber der Polizei ihre Bedenken bezüglich Gefahrenlage und fragte die Polizei um Rat an. In der Folge wurde die Unterstützung durch die Polizei vereinbart.

Der Ausschuss Personal der Primarschulpflege wurde regelmässig über die Personalsituation informiert und war in Kenntnis der anforderungsreichen Lage.

Frage 7:

«Haben die Schulpflegemitglieder die vom Polizeieinsatz betroffene Person jemals persönlich getroffen und sie angehört? Wenn nein, warum nicht? Wer überprüft, dass der Schulverwalter seine Kompetenzen nicht überschreitet?»

Antwort:

Sowohl ein Schulpflegemitglied wie auch die Präsidentin haben mit der betroffenen Person Gespräche geführt. Die Leitung Schulverwaltung ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt. Entsprechend ist das Controlling organisiert. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort 8 zur Anfrage 641/2026.



Frage 8:

«Wer überprüft in der Stadt Uster, ob die Polizei ihre Pflichten korrekt erfüllt? Das Nichterstellen eines Rapports zum erfolgten Einsatz ist eine Pflichtverletzung. Welche Konsequenzen hat sie?»

Antwort:

Die Gründe, weshalb kein Journaleintrag erfolgt ist, wurde in Antwort 4 dargelegt.

Einen Vorwurf des Nichtrapportierens als Pflichtverletzung kann eine betroffene Person an die Kantonspolizei Zürich richten, welche die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 5 Abs. 1 IDG trägt (Kantonspolizei Zürich, kriminalpolizeiliches Datenmanagement, KDM-ZD, Postfach, 8021 Zürich; § 2f. i.V.m. § 13f. POLIS-Verordnung, LS 551.103).

Eine Überprüfung können der Stadtrat, der Gemeinderat und die Untersuchungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten vornehmen sowie jede in ein Verfahren involvierte Person im Rahmen einer Beschwerde beantragen.

Allfällige Konsequenzen sind stets abhängig von der Art und Schwere der allfälligen Pflichtverletzung.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 649/2026 der Ratsmitglieder Paul Stopper (BPU) und Benjamin Streit (SVP) betreffend «Bewaffneter und verdeckter Einsatz der Stadtpolizei bei einem Personalgespräch in der Primarschule Uster» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber